

Deutsche Stiftung Kulturlandschaft

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen Landschaft, Deutsche Stiftung Kulturlandschaft
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raums mit seiner bäuerlich geprägten Kulturlandschaft und charakteristischen Landschaftsbildern, der Schutz der Umwelt, ihrer Artenvielfalt und ihren vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten. Dabei steht die Sicherung einer ökonomisch tragfähigen und nachhaltigen Nutzung und Entwicklung der Kulturlandschaft als Existenzgrundlage für ihre Bewohner und die Gewährleistung einer angemessenen Lebensqualität im Vordergrund. Ihre Ziele will die Stiftung durch die Stabilisierung und Aufwertung des Landlebens sowie intakter sozialer und kultureller Strukturen auf dem Lande erreichen.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
3. Der Stiftungszweck kann verwirklicht werden durch
 - Fachveranstaltungen, Kongresse oder Veröffentlichungen
 - Vergabe von Preisen
 - modellhafte Durchführung von Projekten und Initiativen zur Erhaltung und Förderung des ländlichen Raums und der Kulturlandschaft
 - Beratung und Begleitung der politischen Arbeit von Parlamenten, Ministerien und Verwaltungen
 - Ehrung von Personen oder Initiativen sowie
 - Unterstützung und den Aufbau von gemeinnützigen Verbänden, Stiftungen und Institutionen zur Förderung des Stiftungszwecks.
4. Der Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
5. Zur Erreichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Grundvermögen erwerben, veräußern, tauschen, pachten oder im Rahmen einer Schenkung annehmen.
6. Die Stiftung kann zur Verfolgung des Stiftungszwecks mit Personen, Vereinen und Institutionen ähnlicher oder gleicher Zielrichtung zusammenarbeiten.
7. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Gründungsvermögen der Stiftung beträgt 50.000 €.
2. Die Stiftung ist auf Zustiftungen angelegt. Zuwendungen Dritter sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn die Bar- oder Sachwerte nach dessen Weisung oder Intention als Zustiftung bestimmt sind. Zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Vorstandes und des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit in Geldvermögen umgewandelt werden.
3. Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit dies erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll ist, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Stiftungsrat und Vorstand sind zu einer sicheren Anlage des Stiftungsvermögens verpflichtet. Das Stiftungsvermögen kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
4. Das Gebot der Werterhaltung gilt nicht für Spendengelder. Diese Mittel sind getrennt, sie können jedoch durch Beschluss des Stiftungsrates dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich zulässig ist.
5. Die Stiftung kann ihre Erträge teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Institution oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden, die dem Zweck der Stiftung dienen oder mit diesem verwandt sind.
6. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für eine solche Zuführung zu einer Rücklage sind konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen erforderlich. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit dies die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulassen.
7. Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands in besonderen Fällen ohne Begründung eine Zustiftung oder eine Spende ablehnen.

§ 5

Organe und Gremien

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
2. Die Stiftung kann ein Kuratorium und Beiräte einrichten. Diese Gremien sind keine Organe der Stiftung. Der Stiftungsrat kann in Absprache mit dem Vorstand darüber hinaus weitere Gremien benennen.
3. Den Mitgliedern der Stiftungsorgane werden tatsächlich nachgewiesene Auslagen ersetzt. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands sowie des Stiftungsrates kann ferner eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung gezahlt werden, über deren Höhe der Stiftungsrat entscheidet.

§ 6

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 12 Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kuratoriums gehört dem Stiftungsrat als stimmberechtigtes Mitglied an.
2. Die Vorsitzenden von Beiräten können auf Beschluss des Stiftungsrates diesem als beratende Mitglieder angehören.
3. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilzunehmen.
4. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Jahresabschlusses und der Jahresplanung sowie die Entlastung des Vorstandes
 - c) Kontrolle des Vorstandes
 - d) Berufung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder und der Mitglieder der Beiräte auf Vorschlag des Vorstands
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Festlegung der Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen nach Vorschlag des Vorstands durch Erlass einer Förderrichtlinie
 - g) Bestätigung und Ablehnung von Zustiftungen
 - h) Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stifter benannt. Der Stifter verpflichtet sich, Vorschläge des Kuratoriums zu berücksichtigen. Die Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrates hat im Einvernehmen mit dem Stifter zu erfolgen.

6. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann für die Restlaufzeit ein neues Mitglied berufen werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zu einer Neuberufung des Stiftungsrates im Amt. Mitglieder des Stiftungsrates können nur durch einen Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Stiftungsrates abberufen werden. Ein betroffenes Mitglied hat bei der Beratung und Abstimmung kein Teilnahme- oder Stimmrecht.
7. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
8. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende kann eines der weiteren Vorstandsmitglieder nach seiner Wahl als seinen Stellvertreter benennen.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbenennung ist zulässig. § 6 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.
3. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch die beiden weiteren Mitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes, der Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrates.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Bestätigung von Zustiftungen und Spenden
 - b) Vertretung und Geschäftsführung der Stiftung
 - c) Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - d) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates
 - e) Berichterstattung und Rechnungslegung an den Stiftungsrat über die Tätigkeit der Stiftung
 - f) Fertigung des Jahresabschlusses und Vorlage an den Stiftungsrat nach Ende des Geschäftsjahres
 - g) Vorschläge für die Benennung der Mitglieder der Gremien
 - h) Planung der Fördermaßnahmen und Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln
 - i) Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Stiftung.
6. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates zu allen Angelegenheiten, die über die gewöhnliche Tätigkeit hinausgehen.

7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit den laufenden Geschäften betrauen. Dem Geschäftsführer können bestimmte Befugnisse gem. § 30 BGB durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zugesprochen werden.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorsitzenden und der Stellvertreter des Stiftungsrates bedarf.

§ 8

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus Personen, die den Stiftungszweck besonders fördern.
2. Das Kuratorium berät den Stiftungsrat in allen wichtigen Angelegenheiten und unterbreitet entsprechende Vorschläge.
3. Der Vorsitzende des Kuratoriums und die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat ernannt.
4. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
5. Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Vorstands oder des Kuratoriums vom Stiftungsrat jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen abberufen werden.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für längstens 5 Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
7. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich nicht vertreten lassen.
8. Der Stiftungsrat kann für das Kuratorium eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 9

Beiräte

1. Der Stiftungsrat kann in Abstimmung mit dem Vorstand Beiräte benennen. Ein Beirat sollte nicht mehr als 20 Personen umfassen.
2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Beirats werden vom Stiftungsrat für längstens 5 Jahre berufen. Ansonsten gelten die Regelungen und Bestimmungen des § 8 sinngemäß.
3. Der Stiftungsrat kann dem jeweiligen Beirat bestimmte Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks zuweisen und eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 10

Mentoren der Stiftung

1. Der Vorstand kann nach Beratung mit dem Stiftungsrat bestimmten Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange der Stiftung verdient gemacht haben, den Ehrentitel „Mentor“ verleihen.
2. „Mentoren“ können an den Sitzungen des Kuratoriums als Gast teilnehmen.
3. Der Vorstand kann für die Mentoren besondere Veranstaltungen durchführen.
4. Der Vorstand kann nach Beratung mit dem Stiftungsrat in besonderen Fällen eine Mentorenbenennung mit 2/3 Mehrheit widerrufen.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.
2. Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, kann der Stiftungsrat der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.
3. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass nach Ansicht des Stiftungsrates die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll möglich ist, kann der Stiftungsrat einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.
4. Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Änderung der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder nicht mehr sinnvoll erscheint.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine vom Stifter zu benennende Organisation, welche dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat. Falls der Stifter keine Organisation benennt, fällt das Vermögen an die „Stiftung für Begabtenförderung der Deutschen Landwirtschaft e.V.“, soweit diese Einrichtung die Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Einrichtung im Sinne der Abgabenordnung erfüllt.
6. Beschlüsse, die den Zweck der Stiftung berühren oder die Auflösung, die Aufhebung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung beinhalten, werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 12

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, unaufgefordert der Stiftungsaufsichtsbehörde den Jahresabschluss vorzulegen.
3. Stiftungsrat und Vorstand haben die gesetzlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse zu beachten.

§ 13

Unterrichtung des Finanzamtes

1. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Bonn, im November 2006
Berlin, im April 2010